

Informationsblatt für die Zuweisung von landesweiten oder lokalen UKW-Übertragungskapazitäten an private Hörfunkveranstalter durch die Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

Für die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen über UKW-Übertragungskapazitäten im Saarland benötigt der Veranstalter oder die Veranstalterin neben der medienrechtlichen Zulassung eine Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach § 52 Saarländisches Mediengesetz – SMG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. 2002 S. 498 ff., S.754), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1802 vom 22. April 2013 (Amtsbl. I. 2013 S. 111), durch die LMS.

Die LMS ist nach § 55 Abs. 1 SMG die zuständige Zulassungs-, Zuweisungs- und Aufsichtsbehörde.

Einen Anspruch auf Teilnahme am Zuweisungsverfahren haben nur diejenigen Antragsteller oder Antragstellerinnen, deren vollständige Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen fristgerecht bei der LMS eingegangen sind.

Bislang nicht zugelassene Veranstalter oder Veranstalterinnen haben gleichzeitig gemäß § 49 SMG ihr Programmvorhaben entsprechend einem bei der LMS erhältlichen Vordruck anzuzeigen. Bereits außerhalb des Saarlandes zugelassene Veranstalter oder Veranstalterinnen müssen eine Kopie ihrer auch für das Saarland geltenden Zulassung vorlegen.

Eine Bewerbung um Zuweisung von UKW-Übertragungskapazitäten durch die LMS ist grundsätzlich nur nach einer entsprechenden Ausschreibung möglich, die im Amtsblatt des Saarlandes und auf der Homepage der LMS (www.lmsaar.de) veröffentlicht wird.

Die Zuweisung an private Veranstalter oder Veranstalterinnen erfolgt nach Maßgabe des § 52 SMG. Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von UKW-Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die LMS auf eine Verständigung zwischen den Antragstellerinnen oder den Antragstellern hin. Sie legt eine

einvernehmliche Aufteilung der Übertragungsmöglichkeiten ihrer Entscheidung zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Rundfunkprogramme die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt (§ 52 Abs. 3 SMG).

Gemäß § 52 Abs. 4 SMG werden für eine – mangels Einigung erforderliche – Auswahlentscheidung folgende Kriterien eine Rolle spielen: Ob und inwieweit Antragsteller oder Antragstellerinnen nach ihrer kapitalmäßigen Zusammensetzung, ihrer Organisationsstruktur und ihrem Programmschema erwarten lassen, dass ihr Programm die Meinungsvielfalt im Saarland stärkt, auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben im Saarland darstellt und alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen zu Wort kommen lässt. In die Auswahlentscheidung einzubeziehen ist die Bereitschaft der Antragstellerinnen oder Antragsteller, Produktionsmöglichkeiten für Hörfunk, Fernsehen und Film im Saarland zu fördern, sich an der Filmförderung zu beteiligen sowie der Umfang, in dem die jeweilige Antragstellerin oder der jeweilige Antragsteller ihren oder seinen Programm-Mitarbeiterinnen oder Programm-Mitarbeitern im Rahmen der inneren Rundfunkfreiheit Einfluss auf die Programmgestaltung und die Programmverantwortung einräumt. Hierbei kann auch die Bereitschaft berücksichtigt werden, einen Beitrag zur Förderung des interregionalen Bewusstseins im Großraum Saar-Lor-Lux zu leisten.

A. Notwendige Angaben bei der Antragstellung

Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1, Absätze 3 und 4 SMG ermöglichen oder die in der Ausschreibung verlangt sind.

Zu den gesetzlich in § 52 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 SMG geforderten Angaben gehören insbesondere:

1. die Angabe des geplanten Verbreitungsgebietes, der zu nutzenden technischen Übertragungsmöglichkeiten und der geplanten Sendezeit;

2. die Vorlage eines Programmschemas und einer umfassenden Programmbeschreibung des geplanten Rundfunkprogramms, insbesondere mit Darlegungen zu dem zu erwartenden Beitrag zur Meinungsvielfalt;
3. die Angabe und der Nachweis der Beteiligungsverhältnisse.

Die für eine etwaige Auswahlentscheidung darüberhinaus erforderlichen Angaben finden Sie in § 52 Abs. 4:

1. kapitalmäßige Zusammensetzung (Angabe der Kapital- und Stimmrechtsanteile),
2. Organisationsstruktur,
3. Bereitschaft, Produktionsmöglichkeiten für Hörfunk, Fernsehen und Film im Saarland zu fördern, bzw. sich an der Filmförderung zu beteiligen,
4. Angabe des Umfangs, in dem den Programm-Mitarbeiterinnen oder Programm-Mitarbeitern im Rahmen der inneren Rundfunkfreiheit Einfluss auf die Programmgestaltung und die Programmverantwortung eingeräumt wird.
5. Angabe, ob Bereitschaft besteht, einen Beitrag zur Förderung des interregionalen Bewusstseins im Großraum Saar-Lor-Lux zu leisten.

Die LMS behält sich Nachforderungen vor.

B. Gebühren

Für Amtshandlungen nach dem SMG erhebt die LMS Gebühren und fordert die Erstattung von Auslagen, § 61 Absätze 2 und 3 SMG i. V. m. der Gebührensatzung und dem Gebührenverzeichnis der Landesmedienanstalt Saarland vom 24. September 2002 (Amtsblatt 2002 S. 2367 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Gebührenänderungssatzung vom 21. Juni 2012 (Amtsblatt II S. 716).